

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Weinähr	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Auf'm Acker" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen ggf. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verkehrsanlage „Auf'm Acker“ in Weinähr zweigt von der Hauptstraße ab und mündet dann in die Straße „Hinterwiesen“ ein. Sie liegt im weitaus überwiegenden Verlauf im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinterwiesen“ der Ortsgemeinde Weinähr und ist dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im Übrigen verläuft sie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Weinähr.

Die Verkehrsanlage „Auf'm Acker“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Eine zu Beginn der achtziger Jahre seinerzeit verfügte Widmung entspricht nicht den gestiegenen Anforderungen in der Rechtsprechung an die Bestimmtheit einer Widmung; zudem wurde die Widmung rückwirkend verfügt, was rechtlich nicht zulässig ist. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Wirkungen einer straßenrechtlichen Widmung und mit ihr verbundenen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Verkehrsanlage „Am Sonnenhang“ verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Auf'm Acker“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Auf´m Acker“ in Weinähr (Parzellen Flur 7, Flurstücke 169/26, 169/21) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister